

dafs man durch Gefängnis und Gewalt wider Gott, Recht und Religion zum Vertrage gezwungen worden sei. Mit dem Satze, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen, werde beim gemeinen Manne die Verletzung des Vertrages leicht entschuldigt und rasch eine neue höchst beschwerliche und verderbliche Unruhe angestiftet. Solches alles müsse verhütet werden.

Dann brachte er in einer zweiten Schrift, Concordia bezeichnet, seine Wünsche und Forderungen in Form einer „Bitte“ vor¹⁹⁾. Johann Friedrich sollte nicht nur die beiden Festungen Wittenberg und Gotha mit Geschütz, Munition und Vorrat, mit Ämtern und Gebieten überliefern, sondern auch die Kur mit aller Hoheit und Zubehör, mit Wappen und Titel, mit dem Burggrafentum zu Magdeburg und dem Grafengeding zu Halle, sowie alle Besitzungen östlich der Saale, auch die Bergstädte mit allen Gebieten und Nutzungen abtreten und alle auf die Kur bezüglichen Briefe, Urkunden, Verträge, Bündnisse etc. herausgeben. Er sollte ferner auf die Herrschaften, Lehen und Güter der Grafen von Schwarzburg, auf den Schutz über die Stifter Naumburg, Zeitz und Meissen mit Wurzen²⁰⁾, desgleichen über Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen mit allen daran haftenden Gerechtigkeiten und auf alle Vertragsansprüche an die Bistümer Magdeburg-Halberstadt verzichten, alles Eroberte und Erbeutete²¹⁾ wieder zurückerstatten, allen Bündnissen entsagen und in Zukunft keinen neuen Bund schliessen, welcher mit gegen Moritz und seinen Bruder August gerichtet sei. Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach, Landgraf Christof von Leuchtenburg und die anderen Gefangenen sollten ohne Entgelt in Freiheit gesetzt, dagegen der kaiserliche Gefangene Herzog Ernst von Braunschweig so „verstrickt und verwahrt“ werden, dafs von ihm keine Gefahr zu befürchten sei. Für den

¹⁹⁾ Dresden, Loc. 9139 Kriegshändel, Einnemunge etc. 1547 Bl. 433, 442. Aus allem geht hervor, dafs dieses „Verzeichnis“ den kaiserlichen Räten früher überreicht wurde, als der Kaiser seine ersten Artikel Johann Friedrich zustellen liess.

²⁰⁾ Der jüngste Wurzener Vertrag vom 11. April 1542 sollte Moritz zugestellt werden.

²¹⁾ Heldrungen, welches den Grafen von Mansfeld, und Sonnewalde, welches den Grafen von Solms gehörte; dann alle Barschaften, Kleinode, Vorräte, fahrende Habe, alle Briefe, Register, Amtsbücher etc.